

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Bundesausschusses
für Arbeitsmarkt und Tarifpolitik
im DEHOGA

nachrichtlich: Hauptgeschäftsführer der Mitgliedsverbände

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0
Fax 030/72 62 52-42
info@dehoga.de
www.dehoga.de

Unser Zeichen Wa

Datum 18. November 2008

RUNDSCHREIBEN NR. 16/2008 **Änderungen im Sozialrecht**

- **Sofortmeldung zur Sozialversicherung ab 1.1.2009**
 - **Geringfügige Beschäftigung: Eintritt der Versicherungspflicht bei Mehrfachbeschäftigung**
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. November 2008 hat der Bundestag das 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz (Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Herstellung von Recht und Ordnung auf dem Arbeitsmarkt) nach Änderungen durch den Bundesrat und den Ausschuss für Arbeit und Soziales in 2./3. Lesung beschlossen.

Das Gesetz tritt zum 1.1.2009 in Kraft.

1. Sofortmeldung zur Sozialversicherung und Mitführungspflicht des Personalausweises

- a. Die befürchtete Sofortmeldung zur Sozialversicherung **bei Beschäftigungsaufnahme** in den Branchen, in denen bisher die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises galt, sowie in der Fleischwirtschaft ist nunmehr beschlossen. Der Gesetzgeber ist damit nicht der Forderung des DEHOGA und der BDA gefolgt, diese Sofortmeldung aus Gründen des zusätzlichen Aufwandes und der zusätzlichen Kosten der betroffenen Betriebe zunächst auf die Bauwirtschaft zu beschränken.

- b. Weiter hat der Gesetzgeber die **Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises durch die Mitführungspflicht von Personaldokumenten ersetzt**. Die ursprünglich im Referententwurf vorgesehene tägliche Überprüfungspflicht des Arbeitgebers konnte verhindert werden. Dem Arbeitgeber obliegt nun eine einmalige **Hinweispflicht** auf die Ausführungsmitführungsobliegenheit.

Tipp: Der DEHOGA empfiehlt dringend, diesen Hinweis zu Beweis Zwecken zu **dokumentieren**.

- c. Einzelheiten zur **technischen Umsetzung der Sofortmeldung** stehen noch aus. Diese werden noch per Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherung geregelt. Klar ist jedenfalls, dass die Sofortmeldung sowohl aus der Lohnbuchhaltungssoftware heraus abgegeben werden kann, als auch eine Abgabemöglichkeit über sv.net besteht.

Dem DEHOGA liegen erste Informationen vor, wonach Steuerberater, die die Lohnabrechnung durchführen, ihre Kunden im Gastgewerbe bereits über **Mehrkosten** bei der Sofortmeldung von mehreren Euro pro Meldung informiert haben. Sobald die Verlautbarung der Sozialversicherung vorliegt, wird der DEHOGA im Dialog insbesondere mit der DATEV der Frage des Aufwands und der Kosten für die Sofortmeldung nachgehen und Sie selbstverständlich unverzüglich über weitere Erkenntnisse unterrichten. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns ebenfalls über Maßnahmen und Informationen der Lohnabrechnungsbüros auf dem Laufenden halten. Bis dahin sei jedenfalls schon einmal darauf hingewiesen, dass auch bei ansonsten outgesourcter Lohnbuchhaltung die eigene Sofortmeldung über sv.net als kostenreduzierende Maßnahme in Betracht kommt. Hierfür müssen die Unternehmen lediglich über einen Internet-Anschluss verfügen und sich bei der kostenlosen Server-Lösung sv.net anmelden. Auch da, wo Betriebe außerhalb der Erreichbarkeitszeiten ihrer Lohnbuchhaltung Personal einstellen, ist dies ggf. der einzige Weg.

Tipp: Überprüfen Sie ggf. Ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Ihrem Steuerberater oder Lohnbüro. Unternehmen Sie jedoch nichts, ehe nicht die Anforderungen der Sozialversicherungsträger zur Sofortmeldung auf dem Tisch liegen.

- d. Der komplette Abschnitt über die **kryptografische Sicherung** von Registrierkassen wurde auf Betreiben der Wirtschaftsverbände aus dem Gesetz gestrichen.

2. Geringfügige Beschäftigung: Eintritt der Versicherungspflicht bei Mehrfachbeschäftigung

In letzter Minute des Gesetzgebungsverfahrens hat der Gesetzgeber weiter eine Klarstellung ins SGB IV eingefügt, die den Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht betrifft, wenn ein geringfügig Beschäftigter durch Mehrfachbeschäftigung insgesamt die 400-Euro-Grenze überschreitet.

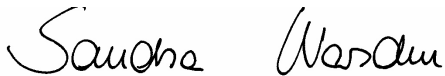
Grundsätzlich tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Einzugsstelle oder die Betriebsprüfung ein. Dies galt jedoch nach den Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherung auf bisher schon dann nicht, wenn der **Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt** hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

Diese Regelung hat jetzt ausdrücklich Eingang ins Gesetz gefunden. Damit ist bedauerlicherweise auch die (wenn auch vage) Aussicht hinweg, dass die erwähnte Regelung in den Richtlinien (wie es das LSG Baden-Württemberg in einem Urteil von April 2008 gesehen hat), einer rechtlichen Prüfung durch das Bundessozialgericht nicht standhält.

Tipp: Fragen Sie unbedingt vor Beschäftigungsbeginn beim Minijobber schriftlich ab, ob er noch weitere Beschäftigung ausübt. So vermeiden Sie den Vorwurf von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die DEHOGA-Landesverbände halten für ihre Mitglieder entsprechende Vertragsmuster bereit.

Wir halten Sie über den Fortgang auf dem Laufenden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sandra Warden
Geschäftsführerin